

Caterpillar Financial Services GmbH, Lise-Meitner-Straße 3, 85737 Ismaning, Deutschland
(nachfolgend "**CFS**" genannt) Tel. 089/99 612-0, Fax: 089/99 612-345

[illegible]

Kaufvertrag/Auftragsbestätigung über: _____ (kann handschriftlich nachgetragen werden)

Anzahl: _____ genaue Bezeichnung (Typ, Fabrikat, usw.): _____ Seriennummer: _____

1 _____

Anbauteile: _____

CFS hat die (Netto-) Kaufpreisforderung einschließlich einer etwaigen Forderung aus einer Händlergaranzieusage (zusammen nachfolgend „**Gesamtkaufpreis**“) abzüglich Anzahlung (nachfolgend „**Restforderung**“) von der Zeppelin Baumaschinen GmbH angekauft und wird sie dem Kunden nach Maßgabe der nachfolgenden Konditionen stunden. Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Restforderung, der Eigentumsvorbehalt nebst den Herausgabeansprüchen, das Rücktrittsrecht aus dem Kaufvertrag sowie etwaige Ansprüche der Zeppelin Baumaschinen GmbH auf Nutzungsentschädigung und Schadensersatz im Falle eines Rücktritts vom Kaufvertrag an CFS abgetreten sind. Der Kunde wird die gestundete Restforderung, gegebenenfalls eine Nutzungsentschädigung sowie einen Schadensersatz ausschließlich an CFS zahlen.

Gesamtkaufpreis (netto) (die auf den Kaufpreis anfallende gesetzliche USt. ist an Zeppelin Baumaschinen GmbH zu leisten)	EUR	_____
abzüglich Anzahlung auf den Gesamtkaufpreis (netto) (Anzahlung zu leisten an Zeppelin Baumaschinen GmbH)	EUR	_____
Restforderung (netto)	EUR	_____
zzgl. Finanzierungskosten für die Laufzeit der Finanzierung bei _____ % p. a.	EUR	_____
Gesamtfinanzierungssumme	EUR	_____

Finanzierungslaufzeit _____ Monate

Monatliche Rate EUR _____, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

Erhöhte/reduzierte monatliche Rate EUR _____, für Monat(e) _____ für Jahr(e) _____

Blockrate EUR _____, zusammen mit der letzten Rate zur Zahlung fällig.

Sonstige Vereinbarung: _____

Der auf Basis der vorgenannten Zahlungsstruktur erstellte Tilgungsplan ist wesentlicher Bestandteil dieses Finanzierungsvertrages. CFS ist berechtigt, eine **einmalige Bearbeitungsgebühr** von EUR 200.- zusammen mit der ersten Rate einzuziehen.

☐ **Maschinen- und Kaskoversicherung im Kundenauftrag durch CFS gemäß den beiliegenden Versicherungsbedingungen**
 Monatliche Versicherungsrate* EUR _____ bei einem Selbstbehalt von EUR _____
 (*umsatzsteuerfrei gemäß § 4 Nr. 10 b UStG)

Soweit der Kunde keine Maschinen- und Kaskoversicherung über CFS abschließt, ist er gemäß § 2 der beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen verpflichtet, für die Maschine auf eigene Kosten eine entsprechende Maschinen- und Kaskoversicherung abzuschließen.

Der Kunde bestätigt, dass er im Handelsregister eingetragen ist und/oder dass der Abschluss des vorliegenden Rechtsgeschäftes in Ausübung seiner gewerblichen Tätigkeit erfolgt.

Dem Kunden ist bekannt, dass CFS während der Laufzeit dieses Finanzierungsvertrags eine GPS-Maschinenortung durchführen kann. Dies gilt unabhängig davon, ob der Kunde eine Einwilligungserklärung (Digital Authorization) gegenüber dem Lieferanten/Caterpillar unterschrieben hat. Für die GPS-Maschinenortung gelten die Bestimmungen gemäß § 15 der beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Für diesen Finanzierungsvertrag gelten die beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift, dass ihm diese sowie die Versicherungsbedingungen ausgehändigt wurden und ihm deren Inhalt vollumfänglich bekannt ist.

, den

Ismaning, den _____
Caterpillar Financial Services GmbH

Kunde (rechtsverbindliche Unterschrift(en))

(Vor- und Nachname des/der Unterzeichner(s) in Druckbuchstaben)

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Finanzierungsvertrag)

§ 1 Beginn der Finanzierungslaufzeit, Fälligkeit der Raten

- 1.1 Die Laufzeit des Finanzierungsvertrages (Finanzierungslaufzeit) beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat der Abnahme/Lieferung der Maschine folgt.
- 1.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Rate sowie eine etwaige Versicherungsrate jeweils monatlich am Ersten des Kalendermonats fällig (Geldeingang), erstmals bei Beginn der Finanzierungslaufzeit.
- 1.3 Eine etwaig vereinbarte Blockrate ist zusammen mit der letzten Rate zur Zahlung fällig.

§ 2 Versicherung

- 2.1 Der Kunde ist verpflichtet, für die Laufzeit des Finanzierungsvertrages eine Haftpflichtversicherung mit angemessener Deckungshöhe abzuschließen bzw. seine bereits bestehende Versicherung entsprechend zu ergänzen, um die von der Maschine ausgehende Gefahr, insbesondere die Betriebsgefahr, in Bezug auf Unfall-, Personen- und Sachschäden abzudecken. Des Weiteren ist der Kunde verpflichtet, die Maschine pfleglich zu behandeln und für die Laufzeit des Finanzierungsvertrages auf eigene Kosten eine Maschinen- und Kaskoversicherung bei Neumaschinen zum Neuwert und bei Gebrauchtmaschinen zum Zeitwert abzuschließen und zu unterhalten. Diese Versicherung hat Beschädigung, Untergang, Diebstahl der Maschine sowie Transportrisiken abzudecken. Der Selbstbehalt muss angemessen sein und darf maximal EUR 5.000,- betragen.
- 2.2 Der Kunde tritt hiermit alle bestehenden und künftigen Ansprüche gegen die Versicherung aus der für die gekaufte Maschine von ihm abgeschlossenen bzw. noch abzuschließenden Maschinen- und Kaskoversicherung an CFS ab. CFS nimmt die Abtretung hiermit an.
- 2.3 Der Kunde verpflichtet sich, zu Gunsten der CFS eine Sicherungsbestätigung bei seinem Versicherer zu beantragen. Der Kunde hat dabei alles Notwendige zu tun, damit der Versicherer eine Sicherungsbestätigung auf CFS ausstellt und CFS übergibt. Sollte der Kunde die Sicherungsbestätigung innerhalb von 30 Tagen nach Beginn des Finanzierungsvertrages nicht vorgelegt haben oder während der Vertragslaufzeit seinen Versicherungsratezahlungen nicht nachkommen, so ist CFS berechtigt, eine entsprechende Versicherung auf Kosten des Kunden abzuschließen. Unabhängig von der Abtretung ist der Kunde ermächtigt und verpflichtet, die abgetretenen Ansprüche gegen den Versicherer und die Schädiger auf eigene Kosten geltend zu machen und den Schadensfall abzuwickeln. Er muss in jedem Fall Zahlung an CFS verlangen. CFS ist unverzüglich über den Schadensfall und seine Abwicklung zu informieren.
- 2.4 Der Kunde kann seine Pflicht, die Maschine gemäß den vorstehenden Bestimmungen zu versichern, auch dadurch erfüllen, dass er sie in seinem Auftrag durch CFS versichern lässt (Maschinen- und Kaskoversicherung im Kundenauftrag durch CFS). Für die Maschinen- und Kaskoversicherung im Kundenauftrag durch CFS gelten die beiliegenden Versicherungsbedingungen.

§ 3 Kündigung des Finanzierungsvertrages, Rücktritt vom Kaufvertrag

- 3.1 Kommt der Kunde mit einer Rate aus diesem Finanzierungsvertrag ganz oder zu einem erheblichen Teil mehr als 10 Tage in Verzug und ist eine von CFS zur Zahlung der rückständigen Rate gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen, kann CFS die gesamten offenen Forderungen aus sämtlichen Finanzierungsverträgen zur sofortigen Zahlung fällig stellen und/oder von dem diesem Finanzierungsvertrag zugrunde liegenden Kaufvertrag zurücktreten.
- 3.2 Gleiches gilt, wenn
- der Kunde die Anzahlung oder die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer nicht oder nicht vollständig an die Zeppelin Baumaschinen GmbH geleistet hat oder
 - über das Vermögen des Kunden das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt und nicht binnen 10 Tagen zurückgenommen wird oder
 - andere Umstände (Zwangsvollstreckung durch Dritte, Bemühungen um einen außergerichtlichen Vergleich, etc.) vorliegen, die die künftige Zahlung der Raten gefährdet erscheinen lassen oder
 - der Kunde die Maschine während der Finanzierungslaufzeit an einen Dritten veräußert oder
 - der Kunde trotz Abmahnung verbunden mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der sofortigen Fälligkeitstellung und/oder des Rücktritts vom Kaufvertrag seine Vertragspflichten in erheblichem Maße verletzt, insbesondere sich weigert, nach § 15 ein GPS-Maschinenortungssystem zu installieren oder installieren zu lassen oder das installierte GPS-Maschinenortungssystem manipuliert oder versucht zu manipulieren oder die Maschine ins Ausland verbringt, ohne zuvor die nach § 10 erforderliche Zustimmung der CFS eingeholt zu haben.
- 3.3 Erleidet die Maschine einen Totalschaden, kommt sie abhanden oder versichert der Kunde diese gemäß § 2 nicht oder nicht ausreichend,

so ist CFS alternativ zum Versicherungsabschluss gemäß § 2.4 auch zur sofortigen Fälligkeitstellung der Forderung aus diesem Finanzierungsvertrag berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit der Zahlung der vertraglich vereinbarten Versicherungsrate in Verzug gerät.

§ 4 Nutzungsentschädigung

- 4.1 Tritt CFS von dem diesem Finanzierungsvertrag zugrunde liegenden Kaufvertrag zurück, ist CFS berechtigt, eine Nutzungsentschädigung in Höhe der Summe aller bis zur Rückgabe der Maschine geschuldeten Raten sowie der geschuldeten Anzahlung zu verlangen und hiermit gegen die Rückzahlungsforderungen des Kunden aufzurechnen.
- 4.2 Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten. Der Kunde ist berechtigt, den Nachweis zu führen, dass CFS kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 5 Herausgabe, Inbesitznahme durch CFS

- 5.1 Bei Vorliegen eines der Gründe gemäß § 3 kann CFS unbeschadet der dort genannten Rechte vom Kunden binnen angemessener Frist Herausgabe der Maschine verlangen, ohne vorher die offene Forderung aus dem Finanzierungsvertrag fällig gestellt und/oder den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt zu haben.
- 5.2 Kommt der Kunde dem Herausgabeverlangen von CFS nicht nach oder droht der Untergang oder Verlust der Maschine, ist CFS berechtigt, die Maschine selbst oder durch einen Dritten in Besitz zu nehmen. Zu diesem Zweck ist es CFS bzw. dem Dritten erlaubt, den Aufbewahrungs- bzw. Einsatzort zu betreten. Der Kunde verzichtet insoweit auf sein Hausrecht sowie auf die Rechte, die ihm aus verbotener Eigenmacht zustehen.
- 5.3 In dem Herausgabeverlangen liegt kein Rücktritt vom Kaufvertrag.

§ 6 Standortnachweis

- 6.1 Auf Verlangen von CFS ist der Kunde jederzeit unverzüglich zur Bekanntgabe des Standortes der Maschine verpflichtet.
- 6.2 Kommt der Kunde diesem Verlangen trotz Mahnung nicht nach, ist CFS berechtigt, den Finanzierungsvertrag zu kündigen und die Forderung aus diesem Finanzierungsvertrag zur sofortigen Zahlung fällig zu stellen.

§ 7 Abtretung von Ansprüchen

- 7.1 Ansprüche des Kunden gegen die Zeppelin Baumaschinen GmbH auf Rückzahlung einer geleisteten Anzahlung sowie der geleisteten gesetzlichen Umsatzsteuer nach Rücktritt vom Kaufvertrag tritt der Kunde zur Sicherung etwaiger Ansprüche von CFS auf Nutzungsentschädigung sowie auf Schadensersatz an CFS unwiderruflich ab. CFS nimmt die Abtretung hiermit an.
- 7.2 CFS wird diese Ansprüche an den Kunden zurückabtreten, wenn und soweit CFS wegen aller Ansprüche gegen den Kunden anderweitig befriedigt ist.

§ 8 Nutzungsüberlassung an Dritte durch Kunden

- 8.1 Der Kunde tritt bereits jetzt alle Ansprüche und Rechte an CFS ab, die sich aus den von ihm mit Dritten gegenwärtig und künftig abgeschlossenen Nutzungsüberlassungsverträgen ergeben. In den Nutzungsüberlassungsverträgen muss die Maschine nach Typ, Fabrikat und Seriennummer spezifiziert werden.
- 8.2 Der Kunde versichert, dass die abgetretenen Ansprüche und Rechte rechtswirksam bestehen, dass diese weder gepfändet noch anderweitig abgetreten sind und dass die Abtretung nicht durch Vereinbarung mit dem Dritten ausgeschlossen wurde.
- 8.3 CFS ist berechtigt, dem Dritten die Abtretung der vorgenannten Ansprüche und Rechte anzuzeigen.
- 8.4 Auf Verlangen von CFS ist unverzüglich der Nachweis der entstandenen und künftig entstehenden Ansprüche und Rechte aus solchen Nutzungsüberlassungsverträgen durch die Übergabe einer Kopie des entsprechenden Nutzungsüberlassungsvertrages an CFS sowie die Bekanntgabe des Standortes der Maschine zu führen.

§ 9 Zustimmungsvorbehalt

Die Übertragung der dem Kunden aus diesem Vertrag zustehenden Ansprüche und Rechte auf Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung von CFS in Textform.

§ 10 Auslandseinsatz

Ein Auslandseinsatz der Maschine bedarf der vorherigen Zustimmung von CFS in Textform.

§ 11 Auskünfte

- 11.1 Der Kunde hat einen Wechsel seines Sitzes, seines gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder seiner Geschäftsanschrift unverzüglich anzuzeigen.
- 11.2 Der Kunde wird während der Laufzeit des Finanzierungsvertrages auf Verlangen der CFS jederzeit seine Vermögensverhältnisse offenlegen. Darüber hinaus wird er nach Aufforderung CFS seine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Jahresabschlüsse sowie Zwischenabschlüsse und gegebenenfalls Konzernabschlüsse unverzüglich nach ihrer Aufstellung zur Verfügung stellen.

§ 12 Tilgungsbestimmung

- 12.1 Zahlungen des Kunden werden, soweit sie nicht ausdrücklich bestimmt sind, zunächst auf eine etwaige Versicherungsrate, danach auf etwaige Kosten, sodann auf Zinsen und zuletzt auf die Kaufpreisforderung angerechnet.
- 12.2 Im Übrigen gelten die §§ 366 und 367 BGB.

§ 13 Eigentumserwerb durch Kunden

Der Eigentumserwerb an der Maschine durch den Kunden richtet sich nach den mit der Zeppelin Baumaschinen GmbH (ZBM) getroffenen Vereinbarungen (Ziffer 11. der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der ZBM).

§ 14 Aufrechnung, Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Kunden

- 14.1 Der Kunde kann wegen seiner Ansprüche gegen Forderungen von CFS nur aufrechnen, soweit seine Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 14.2 Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Kunden, die auf einem anderen Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen. Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Kunden, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, sind ebenfalls ausgeschlossen, sofern der Anspruch bestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt ist.

§ 15 GPS-Maschinenortung

- 15.1 CFS ist berechtigt, vor oder während der Laufzeit dieses Finanzierungsvertrags an der Maschine ein GPS-Maschinenortungssystem (Cat® Product Link oder vergleichbar) zu installieren und zu warten oder die Installation und Wartung von einem Dritten durchführen zu lassen.
- 15.2 Während der Laufzeit dieses Finanzierungsvertrags ist CFS anlasslos und zu jeder Zeit berechtigt, über das GPS-Maschinenortungssystems den Standort der Maschine sowie die gelaufenen Betriebsstunden zu ermitteln. Diese Information benötigt CFS für Portfoliomanagement- und Reportingzwecke.
- 15.3 Während der Laufzeit dieses Finanzierungsvertrags ist CFS in den nachstehend aufgeführten Fällen anlassbezogen berechtigt, über das GPS-Maschinenortungssystem den Standort der Maschine sowie die gelaufenen Betriebsstunden zu ermitteln:
- a) wenn der Kunde gegen seine Pflicht gemäß § 6.1 verstößt, den Standort der Maschine zu benennen;
 - b) wenn der Kunde gegen seine Pflicht gemäß § 10 verstößt, insbesondere nicht die erforderliche vorherige Zustimmung von CFS zu einem Auslandseinsatz der Maschine einholt;
 - c) wenn der Kunde gegen seine Pflicht gemäß § 11.1 verstößt, einen Wechsel seines Sitzes, seines gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder seiner Geschäftsanschrift unverzüglich anzuzeigen;
 - d) wenn der Kunde für CFS nicht mehr erreichbar ist;
 - e) wenn der Kunde mit der Zahlung mindestens einer Finanzierungsrate in Rückstand gerät;
 - f) wenn der Finanzierungsvertrag aufgrund einer Pflichtverletzung des Kunden außerordentlich gekündigt und/oder der Rücktritt vom zugrundeliegenden Kaufvertrag erklärt und die Maschine nach erfolgloser Fristsetzung nicht an CFS herausgegeben wurde;
 - g) wenn Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten des Kunden im Zusammenhang mit der Maschine vorliegen.
- 15.4 Während der Laufzeit dieses Finanzierungsvertrags ist es dem Kunden untersagt, ein installiertes GPS-Maschinenortungssystem zu deaktivieren. Falls der Kunde das GPS-Maschinenortungssystem gleichwohl deaktiviert, ist CFS berechtigt zu ermitteln, wann die GPS-Maschinenortung das letzte Signal vor ihrer Deaktivierung gesendet hat und an welchem Standort sich die Maschine zu diesem Zeitpunkt befand.
- 15.5 Die Berechtigung von CFS, Daten gemäß den vorstehenden Bestimmungen zu verarbeiten, endet nach der planmäßigen Durchführung dieses Finanzierungsvertrags und/oder der vollständigen Erfüllung der Ansprüche von CFS. Nach dem Ende dieser Berechtigung wird CFS die gespeicherten Daten löschen.
- 15.6 Soweit die erhobenen technischen Daten zur Betriebsstundenzahl und/oder zur Standortermittlung der Maschine als personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) eingestuft werden, erfolgt die Datenverarbeitung auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO zur Erfüllung dieses Finanzierungsvertrags, von Art. 6 Abs. 1 c) DS-GVO zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung von CFS und von Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO zur Wahrung der berechtigten Interessen von CFS.

§ 16 Sanktionsregelung, Bestechung

- 16.1 Die wechselseitigen Leistungspflichten aus diesem Finanzierungsvertrag bestehen – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschaft-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union, des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
- 16.2 Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw.

Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika, insbesondere durch das U.S. Department of Treasury, das U.S. Department of Commerce oder das U.S. Department of State erlassen werden.

- 16.3 CFS ist berechtigt, diesen Finanzierungsvertrag mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen sowie vom dem diesem Finanzierungsvertrag zugrundeliegenden Kaufvertrag zurückzutreten und die gesamte Geschäftsbeziehung sofort zu beenden, wenn der Kunde, einer seiner Geschäftsführer/Vorstände, einer seiner leitenden Angestellten oder Mitarbeiter, eine Konzerngesellschaft, ein wirtschaftlich Berechtigter, ein Gesellschafter oder ein Bürge oder Garantiegeber auf eine EU-Sanktionsliste, UN-Sanktionsliste oder US-Sanktionsliste aufgenommen wird, sofern für CFS dadurch das Risiko besteht, gegen anwendbare Rechtsvorschriften zu verstoßen. Den sich aus der/dem Kündigung/Rücktritt ergebenden Schaden hat der Kunde zu tragen.
- 16.4 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Maschine weder von ihm, einem seiner Mitarbeiter, einem Beauftragten, Untermieter oder sonstigen Nutzer in einer Weise genutzt wird, dass die Nutzung dazu führt, dass CFS oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen gegen geltende Gesetze, Regeln oder Vorschriften, insbesondere solchen zur Bekämpfung von Bestechung, Korruption, Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung, sowie solchen zu Wirtschaft-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos verstoßen.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung aus diesem Vertrag ganz oder teilweise unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. CFS und der Kunde sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

§ 18 Textform, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

- 18.1 Alle Vereinbarungen, auch Nebenabreden, bedürfen der Textform.
- 18.2 Erfüllungsort ist der Sitz der CFS.
- 18.3 Gerichtsstand im Verkehr unter Kaufleuten ist München. Für Klagen des Kunden gegen CFS ist dieser Gerichtsstand ausschließlicher.
- 18.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Kollisionsrechts.

§ 19 Datenschutz

- 19.1 Der Kunde ist verpflichtet, personenbezogene Daten nur gemäß den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu erheben, verarbeiten und nutzen. Der Kunde ist zudem verpflichtet, jedem seiner Mitarbeiter (z.B. Ansprechpartner von CFS beim Kunden), dessen Daten im Rahmen des vertraglichen Verhältnisses zwischen CFS und dem Kunden von CFS erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, die Hinweise zum Datenschutz der CFS zur Kenntnis zu bringen. Der Kunde verpflichtet sich dazu, dass er nur personenbezogene Daten solcher Mitarbeiter an CFS weitergeben wird sowie nur solche Mitarbeiter im Rahmen des vertraglichen Verhältnisses zwischen dem Kunden und CFS mit CFS in Kontakt treten, die entsprechend § 19.2 informiert wurden.
- 19.2 Die Einzelheiten der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch CFS ergeben sich aus den Hinweisen zum Datenschutz von CFS.

§ 20 Geldwäsche

- 20.1 Der Kunde ist nach § 11 Abs. 6 des Geldwäschegesetzes (GwG) verpflichtet, CFS die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Erfüllung ihrer sich aus dem GwG ergebenden Pflichten benötigt. Dies gilt insbesondere für ihre Pflicht zur Identifizierung des Vertragspartners, gegebenenfalls der für ihn auftretenden Person(en) sowie zur Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten. Des Weiteren ist der Kunde verpflichtet, CFS sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- 20.2 Sollte der Kunde seiner gesetzlichen Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, darf die Geschäftsbeziehung nicht begründet oder fortgesetzt werden. In diesem Fall kann CFS die gesamten offenen Forderungen aus sämtlichen Finanzierungsverträgen zur sofortigen Zahlung fällig stellen und/oder von dem diesem Finanzierungsvertrag zugrunde liegenden Kaufvertrag zurücktreten.
- 20.3 Den sich aus der Fälligkeitstellung bzw. dem Rücktritt vom Kaufvertrag ergebenden Schaden hat der Kunde zu tragen.

Versicherungsbedingungen für Maschinen- und Kaskoversicherung

1. Versicherungsbedingungen

Die Versicherung erfolgt auf Basis der nachstehenden Bedingungen, wobei bei Widersprüchen das Nachstehende gegenüber dem Vorstehenden Vorrang hat:

1. Versicherungsvertragsgesetz;
2. Allgemeine Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (ABMG 2008) Stand (1.08) Nr. 21000242 der AXA Versicherung AG (nachfolgend „ABMG“ genannt) sowie die dazugehörigen Klauseln zu den Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (TK ABMG 2008) Stand (1.08) Nr. 21000240;
3. die nachfolgenden Bestimmungen.

2. Versicherungsnehmer / Versicherter

Versicherungsnehmer ist die Caterpillar Financial Services GmbH (nachfolgend „CFS“ genannt). Sie schließt die Versicherung im eigenen Namen für den Finanzierungs-, Leasingnehmer bzw. Mieter als Versicherten (nachfolgend „Versicherter“ genannt) ab (Versicherung für fremde Rechnung im Sinne der §§ 43 ff. VVG).

3. Versicherte Interessen zu Abschn. A § 3 Nr. 4 ABMG

Dritte, die mit Einwilligung/Zustimmung der CFS und des Versicherten die versicherte Sache besitzen, sind mitversichert.

4. Versicherte Sachen zu Abschn. A § 1 Nr. 1, Nr. 2 ABMG

Versichert werden können die von CFS finanzierten/verleaseten/vermieteten fabrikneuen und gebrauchten Baumaschinen (nebst Zubehör und Anbauteilen) sowie Flurförderfahrzeuge und Stromaggregate (nachfolgend „versicherte Sache“ genannt). Bei der Versicherung von Anbauteilen muss dieses einer über CFS finanzierten, geleasten oder gemieteten versicherten Sache zugeordnet werden können.

5. Versicherungsort zu Abschn. A § 4 ABMG

Versicherungsschutz für die versicherte Sache besteht, soweit der Auslandseinsatz erlaubt bzw. genehmigt ist, innerhalb Europas (geographisch) mit Ausnahme von Russland, Weißrussland und die Ukraine. Dies gilt auch während der Dauer von Transporten mit Ausnahme von Seetransporten sowie während des Aufenthaltes in Reparaturwerkstätten, soweit nicht das mit der Reparatur beauftragte Unternehmen zu haften hat.

6. Beginn des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht mit der Abnahme der versicherten Sache durch den Versicherten, soweit dieser bei Abschluss des jeweiligen Finanzierungs-, Leasing- oder Mietvertrages (nachfolgend „Vertrag“ genannt) eine Versicherung über CFS wünscht und CFS den Vertrag angenommen hat. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Abnahme erfolgt durch Unterschrift des Versicherten auf der entsprechenden Abnahmebestätigung.

7. Laufzeit der Versicherung

Die Laufzeit der Versicherung entspricht der Laufzeit des Vertrages max. jedoch 60 Monate ab dem Zeitpunkt, in dem der Finanzierungsvertrag und bei Leasing-/Mietverträgen die Grundvertragsdauer/Mietdauer beginnt.

8. Versicherte Gefahren und Schäden zu Abschn. A § 2 Nr. 1 ABMG

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherte weder rechtzeitig vorhergesehen hat noch mit dem erforderlichen Fachwissen für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit hätte vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz schadet.

9. Zusätzlich versicherte Gefahren und Schäden zu Abschn. A § 2 Nr. 2 u. 3 ABMG

Darüber hinaus sind folgende Gefahren und Schäden versichert:

- Schäden an versicherten elektronischen Bauelementen;
- Schäden durch Abhandenkommen versicherter Sachen infolge von Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub;
- Schäden durch Versaufen oder Verschlammungen infolge der besonderen Gefahren des Einsatzes auf Wasserbaustellen;
- Schäden bei Tunnelarbeiten (hierzu weiter Ziffer 12).

10. Nicht versicherte Gefahren und Schäden zu Abschn. A § 2 Nr. 4 ABMG

Der Versicherer leistet insbesondere **keine** Entschädigung für:

- betriebsbedingte normale bzw. betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung bzw. Verschleiß;
- Schäden, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherten bekannt sein mussten;
- Schäden, soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Frachtführer, Spediteur, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat;
- Schönheitsreparaturen an der versicherten Sache (z.B. Lackschäden oder betriebsbedingte Dellen an Motorhauben und Kotflügeln) oder
- für Schäden durch Vorsatz des Versicherten oder Dritten im Sinne der Ziffer 3, dies gilt insbesondere für Unterschlagung.

Des Weiteren wird **keine** Entschädigung für Vermögensschäden geleistet, insbesondere nicht für Vertragsstrafen, Schadenersatzleistungen an Dritte, Kosten für Ersatzgeräte und Nutzungsausfall.

11. Zahlung der Versicherungsrate, Ratenanpassung

Die Versicherungsrate ist zusammen mit der monatlichen Finanzierungs- bzw. Leasing-/Miet-rate zur Zahlung fällig.

Wird die erste Versicherungsrate nicht zum vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt

gezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 37 VVG berechtigt, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Ist bei Eintritt des Versicherungsfalls die Versicherungsrate nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der Folgeraten ergeben sich aus § 38 VVG.

12. Gefahrerhöhungen zu Abschn. B § 9 ABMG

Der Versicherte hat jede Gefahrerhöhung CFS unverzüglich schriftlich anzuzeigen. CFS wird diesen Umstand an den Versicherer weiterleiten. Der Versicherer hat bei erheblichen Gefahrerhöhungen sowie Tunnelarbeiten Anspruch auf eine angemessene Prämienenerhöhung gemäß § 25 Abs. 1 VVG, welche vom Versicherten zu tragen ist.

13. Anzeige des Versicherungsfalls

Die Anzeige eines Versicherungsfalls hat unverzüglich nach Eintritt des Schadenereignisses schriftlich an CFS zu erfolgen, die diese an den Versicherer weiterleitet. Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum (z.B.: Diebstahl und Raub) sind unverzüglich der Polizei zu melden. Bei Unterlassen der Anzeige oder Vornahme einer unrichtigen oder verspäteten Anzeige durch den Versicherten trägt dieser sämtliche sich daraus ergebenden Risiken.

14. Reparaturbeginn

Mit der Reparatur eines Schadens kann begonnen werden, sofern die Schadenanzeige erfolgte und die Freigabe durch CFS vorliegt.

CFS kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Schaden in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Die beschädigten Teile sind zur Beweissicherung aufzubewahren.

Die Verpflichtung zur Schadenminderung bleibt unberührt.

15. Erstrisikosummen zu Abschn. A § 6 Nr. 3 a–d ABMG

Die Erstrisikosumme beträgt jeweils EUR 20.000,00 je Schadenereignis für: Aufräumungs-, Dekontaminations-, Entsorgungs-, Bewegungs-, Schutz-, Luftfracht- und Bergungskosten.

16. Entschädigungsleistung im Totalschadenfall zu Abschn. A § 7 Nr.1 ABMG

Im Totalschadenfall wird der Zeitwert der versicherten Sache abzüglich des Wertes der Reste sowie des vereinbarten Selbstbehaltes ersetzt. Der Zeitwert entspricht dem (Netto-) Kaufpreis (nachfolgend „TAP“ genannt) der versicherten Sache im Zeitpunkt der Anschaffung abzüglich einer pauschalen Wertabschreibung von 10 % des TAP p.a., wobei unterjährig eine Interpolation von 0,83 % pro Monat stattfindet. Die Wertabschreibung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der jeweilige Finanzierungsvertrag bzw. die Grundvertragsdauer/Mietdauer beginnt, spätestens jedoch durch die Annahme des jeweiligen Vertrags durch CFS. Die max. Abschreibung bei fabrikneuen versicherten Sachen beträgt 50 % des TAP und bei gebrauchten 70 % des TAP. Bei fabrikneuen versicherten Sachen wird abweichend zu Satz 2 im Totalschadenfall innerhalb der ersten 6 Monate nach Abnahme als Zeitwert der TAP der versicherten Sache im Zeitpunkt der Anschaffung zugrunde gelegt.

Dem Versicherer bleibt es vorbehalten, eine höhere Wertabschreibung durch Vorlage eines Gutachtens eines öffentlich vereidigten Sachverständigen zu belegen.

17. Entschädigungsleistungsleistung im Teilschadenfall zu Abschn. A § 7 Nr. 2 ABMG

Bei Schäden an Schläuchen in Folge eines entschädigungspflichtigen Maschinenschadens wird ein Abzug neu für alt von den Wiederherstellungskosten vorgenommen. Der Abzug wird entsprechend dem Verhältnis der üblichen Einsatzzeiten zur tatsächlichen Einsatzdauer gerechnet. Der Abzug beträgt max. 50 %.

Übersteigen die Wiederherstellungskosten den Zeitwert der versicherten Sache, so werden Bergungskosten, soweit sie den Zeitwert übersteigen, bis zur Höhe der Erstrisikosumme für Bergungskosten entschädigt.

18. Höchstentschädigung

Die Höchstentschädigung je Schadenfall beträgt bei Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall von Flugkörpern und während Transporten EUR 2.000.000 und bei Schäden durch Naturgefahren EUR 12.500.000.

19. Selbstbehalt zu Abschn. A § 7 Nr. 8 ABMG

Je Schadenfall wird der vereinbarte Selbstbehalt von der Entschädigungsleistung in Abzug gebracht. Dieser ist vom Versicherten zu tragen. Abweichend von Satz 1 beträgt der Selbstbehalt im Falle des Abhandenkommens (z.B. Diebstahl oder Raub) im osteuropäischen Raum stets 25 % des als entschädigungspflichtig errechneten Betrages, mindestens jedoch den vereinbarten Selbstbehalt.

20. Zahlung der Entschädigung zu Abschn. B § 12 Nr. 2 ABMG

Die Entschädigungsleistung wird vom Versicherer an CFS ausgezahlt.

21. Kündigung nach dem Versicherungsfall zu Abschn. B § 14 ABMG

Nach Eintritt eines Versicherungsfalls kann CFS oder der Versicherer die Versicherung kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein. Dem Versicherten steht kein Kündigungsrecht zu.